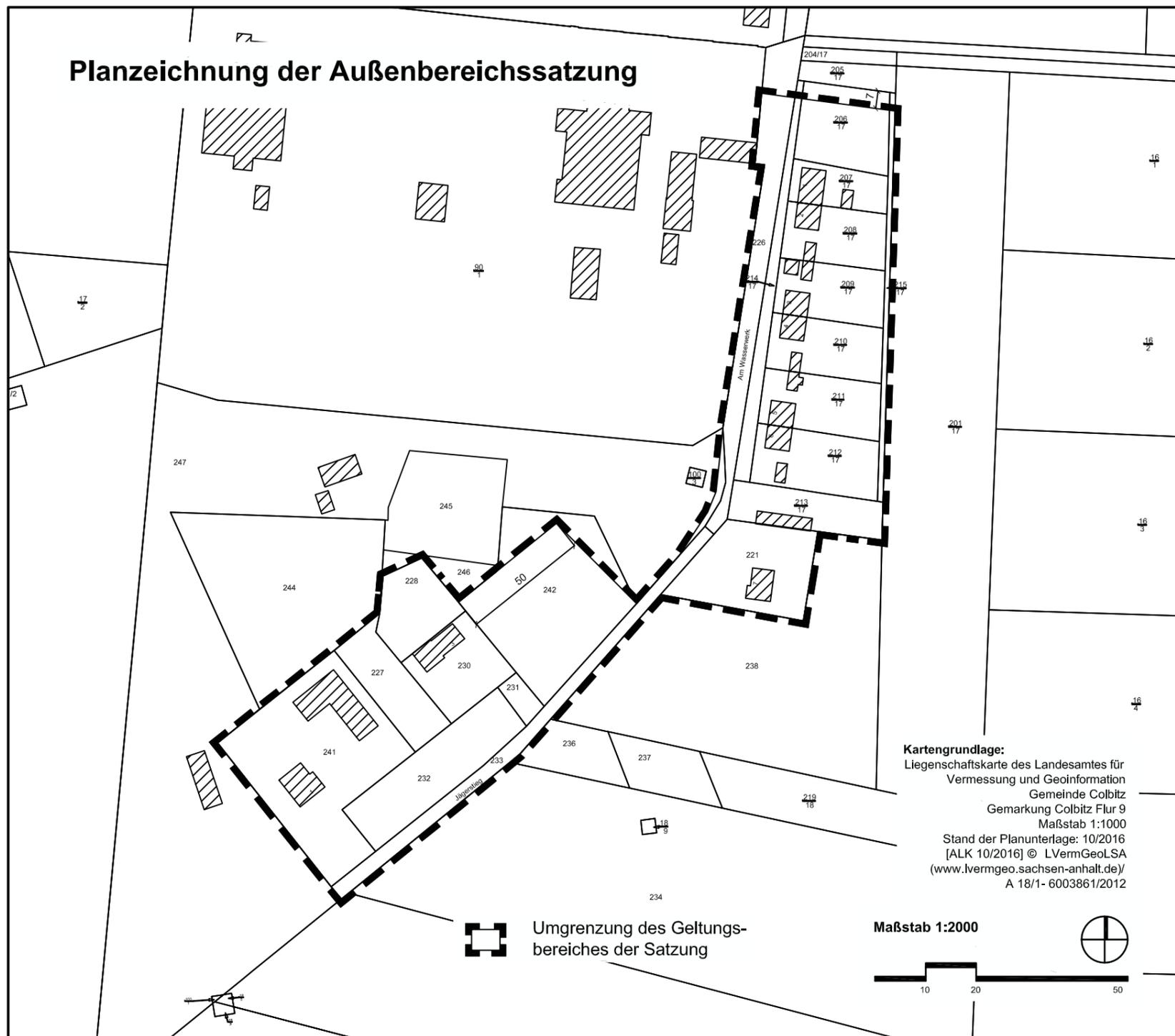


Planzeichnung der Außenbereichssatzung



Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte des Landesamtes für
 Vermessung und Geoinformation
 Gemeinde Colbitz
 Gemarkung Colbitz Flur 9
 Maßstab 1:1000
 Stand der Planunterlage: 10/2016
 [ALK 10/2016] © LVerGeoLSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/
 A 18/1- 6003861/2012

Satzung der Gemeinde Colbitz nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) (Außenbereichssatzung) für den Bereich der Siedlung Am Wasserwerk Flur 9, Gemarkung Colbitz, Außenbereichssatzung "Am Wasserwerk"

Aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) (Außenbereichssatzung) für den Bereich der Siedlung Am Wasserwerk Flur 9, Gemarkung Colbitz, Außenbereichssatzung "Am Wasserwerk" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Colbitz, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Außenbereichssatzung

Gemäß § 35 Abs.6 Satz 1 BauGB wird festgesetzt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Satzung Vorhaben der Errichtung von Wohngebäuden (einschließlich Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) und nichtstörenden Handwerks- und Gewerbetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als Flächen für Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine Grundflächenzahl von 0,3 und ein Vollgeschoss begrenzt.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 35 Abs. 6 beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Colbitz gemäß § 2 Abs.1 BauGB am

vom..... bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung amortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Colbitz am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind ambekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Colbitz, den

Colbitz, den

Colbitz, den

Colbitz, den

Colbitz, den

Colbitz, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister